

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Burgenländische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 20 Abs. 8 des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Burgenländische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung - Bgld. KJHEV, LGBl. Nr. 65/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 10 lautet:

„10. „Sonstige bedarfsdeckende Wohnformen (Bedarfseinrichtungen)“: Einrichtungen für Minderjährige zur Deckung eines dringenden kurz-, mittel- oder langfristigen Betreuungsbedarfs unter Heranziehung der für die jeweils erforderliche Betreuungsform (im Hinblick auf Betreuungsausmaß und -intensität) geeigneten Fachkräfte, sofern der Betreuungsbedarf nicht durch Inanspruchnahme einer der in Z 4 bis Z 9 angeführten Wohnformen gedeckt werden kann.“

2. In § 2 erhalten die bisherigen Z 10 und 11 die Ziffernbezeichnungen „11“ und „12“.

3. In § 2 Z 11 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.

4. Dem § 2 wird folgende Z 13 angefügt:

„13. Vollzeitäquivalente (VZÄ)“: Wöchentliche Normalarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte gemäß den geltenden Bestimmungen des Kollektivvertrages der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV).“

5. In § 8 Abs. 3 wird nach dem fünften Satz folgender Satz eingefügt:

„In Krisenzentren ist schnellstmöglich nach der Aufnahme eine ärztliche Abklärung zu veranlassen. Diese ist alters- und bedarfsabhängig von einem Hausarzt oder einer Hausärztin, einem Kinderarzt oder einer Kinderärztin oder einem Krankenhaus durchzuführen.“

6. In § 10 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „die pädagogische Leitung, die stellvertretende pädagogische Leitung sowie“.

7. § 11 lautet:

„§ 11

Qualifikation und Zusammensetzung des Betreuungspersonals

(1) Das Betreuungspersonal wird in folgende Ausbildungsgruppen eingeteilt:

1. Ausbildungsgruppe 1:

- a) Personen, welche die positive Absolvierung einer Ausbildung als Diplomsozialpädagoginnen oder -pädagogen an einem staatlich anerkannten Bildungsinstitut nachweisen;
- b) Personen, welche die positive Absolvierung einer zumindest dreijährigen tertiären oder zumindest mit 180 ECTS-Punkten zertifizierten Ausbildung in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Bildungswissenschaft, Psychologie oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen;

- c) Personen, welche die positive Absolvierung einer Ausbildung als Diplomsozialbetreuerinnen oder -betreuer mit dem Schwerpunkt Familienarbeit oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen.
 - d) Personen, welche die positive Absolvierung eines Lehrgangs mit einem Ausbildungsschwerpunkt im Bereich der sozialpädagogischen Kinder- und Jugendhilfe nachweisen. Die Ausbildungsinhalte des Lehrgangs bedürfen einer vorherigen fachlichen Prüfung der Landesregierung.
2. Ausbildungsgruppe 2:
- a) Personen, welche die positive Absolvierung einer Ausbildung als Diplomsozialbetreuerinnen oder -betreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen;
 - b) Personen, welche die positive Absolvierung einer Ausbildung als Elementarpädagogin oder -pädagoge oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen;
 - c) Personen, welche die positive Absolvierung einer Ausbildung als Volksschullehrerin oder -lehrer oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen;

Über die Gleichwertigkeit von Ausbildungen entscheidet nach fachlicher Prüfung der Ausbildungsinhalte die Landesregierung.

(2) Als der Ausbildungsgruppe 2 gleichwertig anerkannt werden können insbesondere Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in sozialpädagogischen oder sozialtherapeutischen Wohnformen betraut waren, eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung haben und fachliche Fortbildungen im Ausmaß von zumindest 80 Einheiten nachweisen.

(3) Personen der Ausbildungsgruppe 2 haben innerhalb eines Jahres nach Dienstantritt Fortbildungen zu nachstehenden Inhalten jeweils im Ausmaß von zumindest vier Einheiten nachzuweisen: Traumapädagogik, Konfliktmanagement/Krisenintervention, Kommunikation/Gesprächsführung und psychische Erkrankungen und Medikation. Der Landesregierung obliegt die Anerkennung bereits absolvierter Fortbildungen unter der Prämisse, dass diese innerhalb der letzten drei Jahre erfolgreich absolviert wurden.

(4) Die pädagogische Leitung hat vor Aufnahme der Tätigkeit eine abgeschlossene Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 1 und fünf Jahre Berufserfahrung als vollzeitbeschäftigte Person in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe nachzuweisen. Zusätzlich hat die pädagogische Leitung innerhalb eines Jahres ab Aufnahme der Tätigkeit den Beginn einer Leitungsausbildung und innerhalb weiterer zwei Jahre den Abschluss dieser nachzuweisen. Die Leitungsausbildung umfasst zumindest 150 Unterrichtseinheiten, die positiv absolviert werden müssen. Die Ausbildung muss folgende Inhalte haben:

1. Führungsgrundlagen und Führungsinstrumente,
2. Teamleitung und Teamentwicklung,
3. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche sowie -feedback,
4. Konfliktmanagement und Mediation,
5. Informationsmanagement und Organisationsentwicklung,
6. Selbstpräsentation, Selbstreflexion, Selbsterfahrung und
7. Führungskräftecoaching.

(5) Für sozialpädagogische Wohn- oder Betreuungsformen gilt:

1. Zumindest 25% der Fachkräfte für Pflege und Erziehung haben über eine abgeschlossene Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 1 zu verfügen. Es sind primär Sozialpädagoginnen und -pädagogen zu beschäftigen.
2. Personen ohne fachspezifische Ausbildung können zu Betreuungszwecken beschäftigt werden, wenn sie ihre fachliche Ausbildung berufsbegleitend absolvieren und nachweisen, dass sie gemäß Lehrplan bereits zwei Drittel ihrer Ausbildung abgeschlossen haben. Diese Personen dürfen nicht hauptverantwortlich Dienst versehen. Der Abschluss der Ausbildung ist spätestens zwei Jahre nach Beginn des Arbeitsverhältnisses nachzuweisen.

(6) Für sozialtherapeutische und sozialpsychiatrische Wohn- oder Betreuungsformen gilt:

1. Zumindest 50% der Fachkräfte für Pflege und Erziehung haben über eine abgeschlossene Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 1 zu verfügen. Jede Betreuungsperson gemäß Abs. 1 Z 2 hat zumindest drei Jahre Berufserfahrung als vollzeitbeschäftigte Person in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe nachzuweisen.

2. Die pädagogische Leitung hat zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Abs. 3 eine Ausbildung, die der sozialtherapeutischen Ausrichtung entspricht, nachzuweisen.
3. Personen mit Ausbildung zur psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege mit zumindest dreijähriger Berufserfahrung im Ausmaß einer Vollbeschäftigung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie dürfen höchstens zu einem Vollzeitäquivalent pro Einrichtung beschäftigt werden und zählen zur Ausbildungsgruppe 2 gemäß Abs. 1 Z 2.

(7) Nachweise über die Berufserfahrung gemäß Abs. 2, 4, 6 Z 1 und Abs. 9 sind der Landesregierung vor dem beabsichtigten Dienstantritt vorzulegen.

(8) In sozialtherapeutischen und sozialpsychiatrischen Wohn- und Betreuungsformen sowie in Krisenzentren ist die Zusammenarbeit mit einer Konsiliarfachärztin oder einem Konsiliarfacharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder einer Facheinrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und einer Fachklinik nachzuweisen.

(9) In Krisenzentren haben zumindest 75% des Betreuungspersonals Ausbildungen und Qualifikationen der Ausbildungsgruppe 1 gemäß Abs. 1 Z 1 aufzuweisen. Jede Betreuungsperson hat eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.

(10) In Bedarfseinrichtungen hat sich die Personalzusammensetzung nach dem konkreten Betreuungsbedarf zu richten und ist im Einzelfall zur Sicherung des Kindeswohls durch die Landesregierung mit Bescheid festzulegen.“

8. In § 12 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

9. § 13 lautet:

„§ 13

Betreuungsschlüssel und Dienstbetrieb

(1) In Einrichtungen gemäß § 1 Z 1 muss im Verhältnis zu den betreuten Personen folgende Mindestanzahl an Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zur Verfügung stehen:

| Wohnformen | Betreuungsschlüssel Vollzeitäquivalente (VZÄ): betreute Personen |
|----------------------|--|
| Sozialpädagogische | 1:1,75 |
| Sozialtherapeutische | 1:1,25 |
| Sozialpsychiatrische | 1:0,75 |

(2) Die Mindestzahl an Betreuungspersonen darf 5,5 VZÄ nicht unterschreiten.

(3) Im Betreuten Außenwohnen, in Eltern-Kind-Einrichtungen und in teilstationären Einrichtungen hat sich die Mindestanzahl an Betreuungspersonen an der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung sowie an der Betreuungsintensität der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu orientieren. Das genaue Betreuungsmaß ist mit der fallführenden Bezirksverwaltungsbehörde abzustimmen.

(4) In Krisenzentren sind für die Betreuung neun VZÄ einzusetzen. Zusätzlich ist ein Vollzeitäquivalent mit Ausbildung in klinischer Psychologie zu besetzen.

(5) In Bedarfseinrichtungen ist die Mindestanzahl an Betreuungspersonen abhängig vom konkreten Betreuungsbedarf und im Einzelfall zur Sicherung des Kindeswohls von der Landesregierung mit Bescheid festzulegen.

(6) In allen Wohnformen ist die pädagogische Leitung zumindest im Ausmaß eines halben Vollzeitäquivalents zusätzlich zu den Vollzeitäquivalenten gemäß Abs. 1 für die pädagogische Leitungsfunktion zu verwenden. Die Leitungsfunktion ist im überwiegenden Maße am Ort der Einrichtung auszuüben. In Eltern-Kind-Einrichtungen sowie in Bedarfseinrichtungen ist die pädagogische Leitung zumindest im Ausmaß eines Viertels eines Vollzeitäquivalents für die pädagogische Leitungsfunktion zu verwenden.

(7) In allen Wohnformen ist ein halbes Vollzeitäquivalent für Biografie- und Elternarbeit zu verwenden. In Bedarfseinrichtungen wird das Ausmaß der Biografie- und Elternarbeit je nach Konzept von der Landesregierung mit Bescheid festgelegt.

(8) Der Dienstbetrieb ist so zu gestalten, dass die in der Einrichtung anwesenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechend ihrem Alter, der Anzahl und der jeweiligen Bedürfnislage zu jeder Tages- und Nachtzeit unmittelbar betreut werden. In betreuungsintensiven Zeiten ist das pädagogische Personal in sozialpädagogischen Wohnformen zumindest doppelt, in sozialtherapeutischen sowie sozialpsychiatrischen Wohnformen zumindest dreifach zu besetzen.

(9) Dienstpläne haben sich grundsätzlich am Betreuungsbedarf und an der Betreuungsintensität der zu betreuenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu orientieren und die durchschnittlichen Urlaubs- und Fehlzeiten zu berücksichtigen. Sie haben das Erstellungsdatum und Vor- und Nachnamen, Qualifikation und Beschäftigungsausmaß des eingesetzten Betreuungspersonals zu beinhalten. Der Dienstplan ist von der pädagogischen Leitung zu unterfertigen. Korrekturen sind nachvollziehbar mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu versehen.

(10) Im Rahmen der Dienstübergabe hat das dienstübergabende Betreuungspersonal dem dienstübernehmenden Betreuungspersonal jedenfalls alle notwendigen Informationen sowie Auffälligkeiten und Besonderheiten des letzten Dienstes zur Kenntnis zu bringen.

(11) Es ist eine durchgehende Rufbereitschaft einzurichten. Diese ist von der pädagogischen Leitung und von der stellvertretenden pädagogischen Leitung jederzeit zu gewährleisten.“

10. In § 14 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „In sozialtherapeutischen und sozialpsychiatrischen Wohnformen“ die Wortfolge „sowie in Krisenzentren“ eingefügt.

11. § 14 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Für betreute Personen sind, abgestimmt auf Alter und Bedürfnisse, Instrumente der Partizipation (zB Kinder- und Jugendparlamente) einzurichten und schriftliche Aufzeichnungen darüber zu führen.“

12. § 15 lautet:

„§ 15

Gruppengröße

(1) Für Einrichtungen gemäß § 2 Z 4 bis 9 gelten folgende maximale Gruppengrößen:

| Einrichtung | Stationär betreute Personen | Teilstationär betreute Personen |
|-----------------------|-----------------------------|---------------------------------|
| Sozialpädagogische | 12 | 10 |
| Sozialtherapeutische | 10 | 8 |
| Sozialpsychiatrische | 6 | 4 |
| Betreutes Außenwohnen | 4 | - |
| Krisenzentrum | 10 | - |

(2) In Eltern-Kind-Einrichtungen dürfen bis zu maximal fünf Familien betreut werden.

(3) In Bedarfseinrichtungen hat sich die Gruppengröße nach dem konkreten Betreuungsbedarf zu richten und ist im Einzelfall zur Sicherung des Kindeswohles seitens der Landesregierung mit Bescheid festzulegen.

(4) Die in Abs. 1 genannten maximalen Gruppengrößen können ausschließlich zur Sicherung des Kindeswohls in besonders zu begründenden Fällen mit Zustimmung der Landesregierung überschritten werden.“

13. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Über den Tagesablauf ist in der Einrichtung vom Betreuungspersonal über jedes Kind eine lückenlose Tagesdokumentation zu führen. Es ist zu dokumentieren, welche Betreuungsperson die jeweilige Eintragung vorgenommen hat. Eintragungen dürfen nicht verändert werden; nachträgliche Eintragungen sind ersichtlich zu machen.“

14. In § 19 Abs. 1 Z 6 entfällt das Wort „je“.

15. In § 19 Abs. 5 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ und die Wortfolge „Zweifachbelegung unzulässig“ durch die Wortfolge „Einfachbelegung anzustreben“ ersetzt.

16. In § 19 Abs. 7 wird die Wortfolge „Außenbetreuten Wohnen“ durch die Wortfolge „Betreuten Außenwohnen“ ersetzt.

17. Dem § 19 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Bedarfseinrichtungen ist der jeweilige Raum- und Ausstattungsbedarf nach den Abs. 1 bis 9 individuell in einem Konzept festzulegen, welches von der Landesregierung zu prüfen ist.“

18. § 20 Abs. 7 lautet:

„(7) Reinigungsmittel sind vor unsachgemäßer Verwendung gesichert aufzubewahren und den Kindern und Jugendlichen altersadäquat zur Verfügung zu stellen.“

19. Der Text des § 21 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) §§ 2, 8 Abs. 3, § 10 Abs. 1, §§ 11, 12 Abs. 3, §§ 13, 14 Abs. 4 und 7, §§ 15, 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, 5 und 10, § 20 Abs. 7 und § 22 in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

20. § 22 lautet:

„§ 22

Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Bgld. KJHG, LGBI. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 4/2019, dürfen bereits bestehende Einrichtungen mit einer Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im bewilligten Umfang weiterhin betrieben werden, müssen aber spätestens ab 1. Oktober 2023 den Bestimmungen des § 11 der Verordnung LGBI. Nr. 65/2019 und spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung LGBI. Nr. xx/xxxx den Bestimmungen der §§ 13 und 15 dieser Verordnung entsprechen. Entsprechen sie spätestens zu den jeweiligen Zeitpunkten diesen Bestimmungen, bleibt die jeweilige Bewilligung aufrecht.“

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:

Vorblatt

Problem:

Die Kinder- und Jugendhilfe fällt in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. Damit ist die Kinder- und Jugendhilfe in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Die Verordnung stützt sich auf § 20 Abs. 8 des Bgld. KJHG. Die Landesregierung hat gemäß § 20 Abs. 8 Bgld. KJHG die Mindestanforderungen hinsichtlich räumlicher, personeller, ausstattungsmäßiger, therapeutischer und organisatorischer Voraussetzungen innerhalb der Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen durch Verordnung festzulegen. Um den aktuellen fachlichen Standards im sozialpädagogischen, sozialtherapeutischen und sozialpsychiatrischen Bereich zu entsprechen und dadurch eine höherwertige pädagogische Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in stationären und teilstationären Wohn- und Betreuungsformen sicherzustellen, besteht Anpassungs- und Verbesserungsbedarf insbesondere in nachstehenden Punkten:

- Qualifizierungsanpassungen des Betreuungspersonals in sozialpädagogischen, sozialtherapeutischen und sozialpsychiatrischen Einrichtungen;
- Erhöhung der Gruppengrößen in stationären Einrichtungen im Burgenland;
- Anhebung des Personalschlüssels;
- Ausgestaltung für eine lückenlose Dokumentation zum Nachweis der individuellen und bedürfnisorientierten Betreuung;
- Letztlich ergeben sich die Änderungen der Verordnung auch auf Grund entsprechender Anregungen und praxisrelevanten Problematiken der Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreibern.

Die Grundlagen zur Erstellung der Verordnung gründen sich unter anderem in den Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, dem aktuellen Qualitätsstandard der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Österreichs sowie in anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Ziel:

Die Änderungen der Verordnung dient der verbindlichen Regelung und Aktualisierung der Bestimmungen zum Betrieb sowie der Optimierung der Betreuungsqualität entsprechend den aktuellen fachlichen Standards in stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Ebenso dient sie der Erarbeitung von Grundlagen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie der Bildung von qualitativen Mindeststandards für sozialpädagogische Abläufe.

Inhalt:

Um den oben dargestellten Problempunkten Rechnung zu tragen, sind legislative Regelungen in folgenden Punkten notwendig:

- Begriffsdefinitionen;
- Gesundheitsversorgung;
- Personelle Voraussetzungen, insbesondere Ausstattung, Qualifikation und Fortbildung;
- Gruppengrößen, Betreuungsschlüssel;
- Dokumentation und Meldepflichten;
- Raum- und Ausstattungsbedarf.

Lösung:

Normierung der gemäß § 20 Abs. 8 Bgld. KJHG geforderten Mindestanforderungen für den Betrieb stationärer und teilstationärer Einrichtungen in Form einer Verordnung.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine höhere Qualität in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist grundsätzlich auch mit höheren Kosten für das Land Burgenland verbunden. Auf Grund der Erhöhung der Gruppengrößen und der Änderung des Betreuungsschlüssels Sicherung des Kindeswohls ist mit einer Erhöhung sowie Vereinheitlichung der Tagsätze zu rechnen. Die Mehrkosten werden durch ein Tagsatzsystem der zu betreuenden Personen festgelegt. Mit der Tagsatzvereinbarung ist der Obsorge-Teilbereich Pflege und Erziehung abzudecken.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Regelungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Die Änderungen der Verordnung dienen der Anpassung der Betreuungsqualität hinsichtlich der Neustrukturierung der Personalverfügbarkeit in stationären und teilstationären Wohn- und Betreuungsformen im Burgenland. Neben der Regelung der personellen Ausstattung im Sinne einer Umstrukturierung der Ausbildungsgruppen und Qualitätsstandards, die Etablierung eines erforderlichen Betreuungsschlüssels sowie die Erhöhung der Gruppengrößen wird auch die Ausstattung mit räumlichen, organisatorischen und fachlichen Ressourcen berücksichtigt. Mit der vorliegenden Novelle soll eine Regelung zur Qualitätssicherung und zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention geschaffen werden. Durch pädagogische Qualitätsstandards wird erläutert, welche Haltungen in den burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu verfolgen sind. Die Bestimmungen umfassen sozialpädagogische Tätigkeiten, die die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach einem schützenden Rahmen, Geborgenheit sowie an Mitsprache und individueller Mitgestaltung sicherstellen.

Besonderer Teil:

Zu § 2 Z 10:

Unter einer Bedarfseinrichtung ist beispielweise die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu verstehen, welche auf Grund kognitiver oder körperlicher Beeinträchtigungen besondere Qualitätsstandards erfordern. In einer Bedarfseinrichtung richtet sich die zu erbringende Leistung nach dem konkreten Betreuungsbedarf für die im Konzept festgelegte Zielgruppe.

Zu § 2 Z 12:

Hier wird die Begriffsdefinition eines „Vollzeitäquivalente“ neu ausgestaltet und an die sich ändernden Bestimmungen des geltenden Kollektivvertrags der Sozialwirtschaft Österreich angepasst.

Zu § 8 Abs. 3 bzw. zu § 9 Abs. 4:

Grundsätzlich stellen ärztliche Behandlungen (inkl. entsprechender Medikamentenverabreichung) einen Eingriff in die körperliche Integrität eines Patienten dar, weshalb der Patient in eine allfällige Behandlung einwilligen muss.

Bei dieser Einwilligung kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern auf die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten an, welche üblicherweise ab dem 14. Lebensjahr vorliegt. Ungeachtet dessen sollte das Betreuungspersonal, aber insbesondere auch der Arzt oder die Ärztin in der jeweils konkreten Situation prüfen, ob der Jugendliche oder junge Erwachsene einwilligungsfähig ist bzw. ob die Eltern zu informieren sind.

In Krisenzentren ist eine rasche ärztliche Abklärung nach einer Aufnahme meist unabdingbar und für das weitere Vorgehen äußerst wichtig. Aus diesem Grund wurden explizit Krisenzentren in Abs. 3 mitaufgenommen.

Zu § 10 Abs. 1:

Grundsätzlich besteht das Betreuungspersonal aus den Fachkräften, die für die Pflege und Erziehung der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen zuständig sind.

Zum Betreuungspersonal zählt auch die stellvertretende pädagogische Leitung, sofern diese in der Betreuung tätig ist. Ebenso kann die pädagogische Leitung bis zu einem Ausmaß von 0,5 VZÄ als Betreuungspersonal gewertet werden, wenn sie tatsächlich in diesem Ausmaß in der Betreuung tätig ist.

Zu § 11 Abs. 1 Z 1 lit. b:

Zur Ausbildungsgruppe 1 werden durch die Änderungen der Verordnung auch Personen gezählt, welche die positive Absolvierung einer zumindest dreijährigen tertiären oder zumindest mit 180 ECTS-Punkten zertifizierten Ausbildung im Bereich der Bildungswissenschaft nachweisen können. Diese Ausbildung erfuhr vor einigen Jahren eine Namensänderung von ihrer ursprünglichen Bezeichnung „Pädagogik“.

Zu § 11 Abs. 1 Z 1 lit. c:

Zudem werden in lit. c Personen neu mitaufgenommen, die die positive Absolvierung einer Ausbildung als Diplomsozialbetreuerinnen oder Diplomsozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Familienarbeit oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen können.

Zu § 11 Abs. 1 Z 1 lit. d:

Abschließend wird in lit. d ein Lehrgang mit einem Ausbildungsschwerpunkt im Bereich der sozialpädagogischen Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht. Dieser bedarf jedenfalls einer vorherigen Prüfung der Landesregierung, um einen entsprechenden Qualitätsstandard zu gewährleisten.

Zu § 11 Abs. 1 Z 2:

Ausbildungsgruppe 2 erfährt eine Erweiterung der Personengruppen, welche als Betreuungspersonal tätig werden dürfen. lit. a bis lit. d nennt Personen, welche die positive Absolvierung

- als Diplomsozialbetreuerinnen und Diplomsozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen,
- als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen,
- als Volksschullehrerin oder Volksschullehrer oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen sowie

Zudem ist auszuführen, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit aller anderer Ausbildungen von der Landesregierung individuell nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen umfassend geprüft wird. Die Einschätzung der persönlichen Eignung obliegt der jeweiligen pädagogischen Leitung.

Die Adaptierungen gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 sind notwendig, um den aktuellen fachlichen Standards im sozialpädagogischen, -therapeutischen und -psychiatrischen Bereich zu entsprechen und gleichzeitig den akuten Fachkräftemangel im Bereich der Sozialen Arbeit entgegenzuwirken. Aus diesem Grund bedarf es Anpassungs- und Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Ausbildungsgruppen. Gleichzeitig muss dafür Sorge getragen werden, dass die pädagogische Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in stationären und teilstationären Wohn- und Betreuungsformen ausnahmslos auf höchstem Niveau sichergestellt werden kann.

Die Erweiterung der § 11 Abs. 1 Z 1 lit. b und lit. c wurden geschaffen, um die langfristige Aufrechterhaltung der Personalanforderungen zu ermöglichen.

Zu § 11 Abs. 3

Für alle Personen der Ausbildungsgruppe 2 gilt, dass Ausbildungsinhalte für die in Abs. 3 vorgeschriebenen Fortbildungen nach vorheriger fachlicher Prüfung der Landesregierung anrechenbar sind, wenn diese in den letzten drei Jahren erfolgreich absolviert wurden.

Zu § 11 Abs. 4:

In Abs. 4 entfällt der Begriff der stellvertretenden pädagogischen Leitung.

Zu § 11 Abs. 8:

In Abs. 8 werden nunmehr auch Krisenzentren explizit genannt.

Zu § 11 Abs. 9:

Zumindest 75% des Betreuungspersonals in Krisenzentren hat Ausbildungen und Qualifikationen der Ausbildungsgruppe 1 gemäß Abs. 1 Z 1 aufzuweisen. Dies soll eine bestmögliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Krisenzentren gewährleisten und zudem den aktuell herrschenden Fachkräftemangel berücksichtigen.

Zu § 11 Abs. 10:

Die Personalzusammensetzung hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation hat sich nach der zu betreuenden Zielgruppe zu richten. Beispielsweise kann für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zusätzlich Pflegepersonal benötigt werden.

Zu § 12 Abs. 3 Z 1:

Gemäß Abs. 3 Z 1 hat das Betreuungspersonal nunmehr alle vier Jahre die positive Absolvierung eines Auffrischkurses in Erster Hilfe im Ausmaß von acht Stunden nachzuweisen. Diese Änderung soll der bestmöglichen Gewährleistung des Kindeswohls in krankheitsbedingten Notfällen, wo aktuelle und trainierte Kenntnisse der Ersten Hilfe unabdingbar sind, dienen.

Zu § 13 Abs. 1:

Eine aktualisierte Aufschlüsselung der Mindestanzahl an Vollzeitäquivalenten wurde ausgearbeitet und beschreibt das Verhältnis zwischen der Wohnform und dem Betreuungsschlüssel Vollzeitäquivalente (VZÄ): betreute Personen.

Zu § 13 Abs. 2:

Damit die Betreuung sowie die Pflege und Erziehung aller Kinder zu jedem Zeitpunkt ausreichend gewährleistet werden kann, darf die Mindestanzahl des Betreuungspersonals von 5,5 VZÄ nicht unterschritten werden.

Zu § 13 Abs. 4:

Zur fachgemäßen Betreuung in Krisenzentren sind für die Betreuung neun Vollzeitäquivalente und zusätzlich ein Vollzeitäquivalent mit Ausbildung in klinischer Psychologie einzustellen.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Betreuungsintensität in bedarfsdeckenden Wohnformen ist individuell dem Betreuungskonzept entsprechend festzulegen und wird im Zuge des Eignungsfeststellungsverfahrens bescheidmäßig vorgeschrieben.

Zu § 13 Abs. 6:

Auf Grund der geringen Anzahl an zu betreuenden Personen verringert sich das vorgegebene Ausmaß der pädagogischen Leitung in Bedarfseinrichtungen analog zu Mutter-Kind Einrichtungen auf 0,25 VZÄ.

Zu § 13 Abs. 7:

Abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Personen ist das vorgegebene Ausmaß an Eltern- und Biographiearbeit individuell festzulegen.

§ 13 Abs. 11:

Unter Rufbereitschaft ist hier sowohl die telefonische Erreichbarkeit als auch das tatsächliche Handeln und die Unterstützung in Krisensituationen zu verstehen.

Sollte die pädagogische Leitung und die stellvertretende pädagogische Leitung aus nicht vorhersehbaren Gründen (zB Krankheit) zeitgleich die Rufbereitschaft nicht erfüllen können, ist für einen adäquaten Ersatz zur Einhaltung zu sorgen.

Zu § 14 Abs. 7:

Partizipation im Sinne der UN-KRK ist mehr, als das bloße Recht angehört zu werden. Es ist eine Grundhaltung, die in allen Bereichen der Vollen Erziehung gelebt werden muss. Partizipation kann nur dann funktionieren, wenn die Kinder und Jugendlichen ernst genommen und in sie betreffende Angelegenheiten ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend eingebunden werden. Diese Einbindung der Kinder und Jugendlichen kann z. B. durch sog. Kinderteams/Kinderparlamente, Beschwerdekästen oder durch Teilnahme an Fallbesprechungen erfolgen. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die betreuten Personen (auch anonym, siehe Beschwerdekästen) in die sie betreffenden Maßnahmen der Einrichtung eingebunden werden und schriftliche Aufzeichnungen über diese geführt werden. Die schriftliche Aufzeichnung soll der Transparenz und der jederzeitigen Nachvollziehbarkeit der Handlungen und Vorkommnisse dienen.

Zu § 15 Abs. 1:

Die Neuregelung der Gruppengröße hat eine Erhöhung der Anzahl an stationär zu betreuenden Personen pro Einrichtung zum Inhalt. Nach fachlicher Beurteilung ist die Erhöhung als sinnvoll zu werten und eine Schlechterstellung für die zu betreuenden Personen zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Zu § 15 Abs. 2:

Eine weitere Neuregelung erfahren Mutter-Kind-Einrichtungen, welche bis zu maximal fünf Familien pro Standort betreuen dürfen.

Zu § 15 Abs. 3:

Die Anzahl der zu betreuenden Personen richtet sich nach dem jeweiligen Konzept der bedarfsdeckenden Wohnform und kann sowohl eine Individualbetreuung als auch eine Betreuung bis zu drei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen umfassen.

Zu § 15 Abs. 4:

Ein Antrag der Überschreitung der bewilligten maximalen Betreuungsplätze hat seitens der Einrichtung an die Landesregierung zu erfolgen und bedarf zudem eine fachliche Stellungnahme der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Der Antrag samt Stellungnahme ist seitens der Landesregierung auf Richtigkeit zu überprüfen. Die Bewilligung der Überschreitung ist mit Bescheid durch die Landesregierung festzustellen.

Zu § 17 Abs. 1:

Abs. 1 beschreibt die Verpflichtung des Betreuungspersonals jeder Einrichtung täglich über den Tagesablauf jedes Kindes eine lückenlose schriftliche Dokumentation zu führen. Das bedeutet, dass von jedem zu betreuendem Kind eine Tagesdokumentation inkl. möglicher Vorfallsbeschreibungen bzw. Vorfallmeldungen oder anderen Vorkommnissen, die am Tag geschehen sind, vorzuliegen hat.

Zu § 19 Abs. 1 Z 6:

Es erfolgte eine Anpassung der Beschreibung des Nachtdienstzimmers, welche dahingehend zu verstehen ist, dass das Betreuungspersonal über ein Nachtdienstzimmer sowie über eine eigene Dusche, ein eigenes Waschbecken und eine eigene Toilette verfügen soll.

Der Nassraum (Dusche, Waschbecken, Toilette) soll strikt von den Nassräumen der zu betreuenden Kinder getrennt sein und ausschließlich von den Betreuungspersonen verwendet werden.

Zu § 19 Abs. 5:

Eine Einfachbelegung mit Vollendung des zwölften Lebensjahres der betreuten Person ist anzustreben.

Eine Zweifachbelegung über die Vollendung des zwölften Lebensjahres hinaus ist in fachlich begründbaren Einzelfällen, an den Bedürfnissen des Kindes bzw. Jugendlichen orientiert und unter dessen Einbeziehung möglich.

Zu § 19 Abs. 10:

Die räumliche Ausstattung der Wohneinheit ist in Bedarfseinrichtungen an den tatsächlichen Bedarf laut Konzept anzupassen. Hierbei sind beispielsweise barrierefreie Räumlichkeiten für körperliche Beeinträchtigungen anzubieten.

Zu § 20 Abs. 7:

Abs. 7 wurde dahingehend geändert, dass Reinigungsmittel sicher aufbewahrt werden müssen, jedoch ein altersadäquates Heranführen an gemeinsame Aufgaben im Haushalt gewährt werden soll und daher die Reinigungsmittel auch bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.

Zu § 22:

Für § 13 ist eine Übergangsfrist festzulegen, da eine Adaptierung des Mindestpersonals und des Betreuungsschlüssels langfristige Umstrukturierungen und einer genauen Planung seitens der Einrichtungen bedarf, damit ein ordentlicher Betrieb gewährleistet werden kann.

Die Übergangsbestimmungen gelten auch für den § 15, da für die Veränderung der Gruppengröße eine langfristige Planung und Organisation der Einrichtungen notwendig ist, da ansonsten kurzfristige Beendigungen der einzelnen Maßnahmen nötig sind und diese Vorgehensweise dem Kindeswohl widerspricht.

Bisher war in den Übergangsbestimmungen vorgesehen, dass bewilligte Einrichtungen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung LGBl. Nr. 65/2019 den Bestimmungen der §§ 13 und 15 zu entsprechen haben, sodass die nunmehr festgesetzte Frist für die Umsetzung von einem Jahr ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung jedenfalls ausreichend erscheint.